



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 362-367)**
Titel **Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz**
Ordnungsnummer
Datum 11.09.1966

[S. 362] I. Die Staatsbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG)

§ 1. Der Staat leistet den Gemeinden an folgende Aufwendungen für die örtliche Schutzorganisation und die vorgeschriebene persönliche Ausrüstung der Hauswehren Beiträge: Gemeinden

- a) an die Kosten der vom Bund verbindlich vorgeschriebenen Massnahmen (Art. 69 Abs. 1 ZSG);
- b) an die Kosten der nach den Vorschriften des Bundes freiwillig durchgeführten Ausbildung sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material (Art. 69 Abs. 2 ZSG).

Der Staatsbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 30 bis 70 Prozent der nach Abzug, des Bundesbeitrages verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.

Wenn der Bund Ausrüstung und Material verbilligt abgibt, beträgt der Beitrag des Staates 30 bis 70 Prozent der vom Bund in Rechnung gestellten Kosten.

Die Gemeinden tragen die gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes und für den von ihnen angeordneten Einsatz zur Nothilfe (Art. 71 Abs. 1 ZSG).

§ 2. Der Staat leistet den organisationspflichtigen Krankenhäusern an die ihnen entstehenden beitragsberechtigten Kosten für Ausbildung, Anschaffung von Ausrüstung und Material sowie die Anlagen und Einrichtungen der Betriebsschutzorganisation Beiträge nach den Ansätzen, die für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser gelten. Krankenhäuser

Den Krankenhäusern, die keine Staatsbeiträge erhalten, leistet der Staat an die Kosten für die Anlagen und Einrichtungen der Betriebsschutzorganisation sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material einen Beitrag von 15 Prozent. // [S. 363]

§ 3. Der Staat leistet den organisationspflichtigen Betrieben an die Kosten für Anlagen und Einrichtungen der Betriebsschutzorganisation sowie für die Anschaffung von Ausrüstung und Material einen Beitrag von 15 Prozent. Betriebe

Dienen die Anlagen und Einrichtungen nicht ausschliesslich dem Zivilschutz, so sind nur die Mehrkosten beitragsberechtigt.

Die Aufwendungen für die Ausbildung sind von den Betrieben selbst zu tragen.

§ 4. Der Staat leistet den Gemeinden, Krankenhäusern und Betrieben an die Kosten des durch normale Abnutzung bedingten Ersatzes von Ausrüstung und Material die gleichen Beiträge wie für die Neuanschaffung.

Lagerung, Ersatz
und Unterhalt

An die Kosten für die Lagerung und den Unterhalt von Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen sowie für den durch mangelhaften Unterhalt bedingten Ersatz von Ausrüstung und Material werden keine Beiträge geleistet.

II. Die Staatsbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG)

§ 5. Der Staat leistet den Hauseigentümern an folgende Aufwendungen für bauliche Massnahmen im Zivilschutz Beiträge:

Grundsatz

a) an die Kosten der vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen (Art. 6 BMG);

b) an die Kosten der freiwillig getroffenen baulichen Schutzmassnahmen (Art. 7 BMG).

§ 6. Die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde betragen für vorgeschriebene Massnahmen zusammen 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

Vorgeschriebene
Massnahmen

Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 30 bis 70 Prozent.
// [S. 364]

§ 7. Die Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde betragen für freiwillig getroffene Massnahmen in Neu- oder Umbauten zusammen 70 Prozent, in bestehenden Häusern zusammen 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

Freiwillig
getroffene
Massnahmen

Der Staatsbeitrag beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 30 bis 70 Prozent.

§ 8. Der Staatsbeitrag an die Kosten der Erstellung geschützter Operationsstellen und Pflegeräume in Spitälern (Art. 3 BMG) wird nach Abzug des Bundesbeitrages nach den Ansätzen bemessen, die für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser gelten. Die restlichen Kosten haben die der Operationsstelle zugewiesenen Gemeinden zu tragen.

Spitäler

Organisationspflichtige Gemeinden ohne Spitälern, für die der Anschluss an ein Notspital in einer andern Gemeinde vorgeschrieben wird, haben sich an den Mehrkosten für den Ausbau der Sanitätshilfsstelle zum Notspital unter Berücksichtigung ihrer

Finanzkraft zu beteiligen.

§ 9. Der Staatsbeitrag an die Kosten von öffentlichen Schutzräumen und Schutzräumen in öffentlichen Gebäuden (Art. 6 Abs. 3 BMG) sowie von baulichen Schutzmassnahmen für die Gemeindeverwaltung (Art. 7 Abs. 3 BMG) beträgt nach Abzug des Bundesbeitrages unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde 30 bis 70 Prozent.

Öffentliche
Schutzräume

An die baulichen Schutzmassnahmen in Bauten des Staates und in Bauten, die von Gemeinden ausserhalb ihres Gemeindegebietes erstellt werden, hat die Standortgemeinde keine Beiträge zu leisten.

Für die baulichen Schutzmassnahmen in Bauten des Staates beträgt der Staatsbeitrag 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10. Die Ausrichtung von Teilzahlungen für öffentliche Schutzräume, geschützte Operationsstellen und Pflegeräume sowie für Notspitäler und Anlagen der örtlichen Schutzorgani- // [S. 365] sationen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über die Ausrichtung von Teilzahlungen in denjenigen Fällen, in denen der Bund ebenfalls Teilzahlungen leistet.

Teilzahlung

§ 11. Der Regierungsrat kann Gemeinden, Krankenhäuser und Betriebe verpflichten, sich gegen die Haftung für Schäden gemäss Artikel 77 bis 81 ZSG zu versichern.

Haftung

IV. Rechtspflege

§ 12. Als zuständige Behörde zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Sinne von Art. 79 ZSG wird der Regierungsrat bezeichnet.

Vermögens-
rechtliche
Ansprüche

Über Ansprüche vermögensrechtlicher Natur im Sinne von Art. 15 BMG entscheidet das Amt für Zivilschutz. Gegen seinen Entscheid kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 13. Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur der Gemeindebehörden und des Amtes für Zivilschutz kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Ansprüche nicht
vermögens-
rechtlicher Natur

§ 14. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen sind, unter Vorbehalt der Strafbefugnisse der Bezirksanwaltschaften, ausschliesslich die Statthalterämter zuständig. Verwarnungen können auch durch die Militärdirektion und die Gemeinderäte ausgesprochen werden.

Strafverfolgung

Die Untersuchung und Beurteilung von Vergehen ist Sache der Bezirksanwaltschaften und der Gerichte.

Sämtliche Strafentscheide und Einstellungsverfügungen sind dem Amt für Zivilschutz für sich und zur Weiterleitung an die

Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung im Doppel
kostenlos zuzustellen.

V. Strafbestimmungen

§ 15. Wer diesem Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, für sich oder für einen andern widerrechtlich Beiträge erwirkt oder zu erwirken versucht, wird, // [S. 366] soweit nicht das Schweizerische Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Haft oder Busse bestraft. Straf-
bestimmungen

In besonders leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, kann erstmals anstelle der Bestrafung eine Verwarnung treten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Der Anspruch auf die Staatsbeiträge besteht vom gleichen Zeitpunkt an wie der Anspruch auf die entsprechenden Bundesbeiträge. Anspruch

§ 17. Der Regierungsrat erlässt für den dem Kanton übertragenen Vollzug der Bundesgesetze über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, für den Vollzug dieses Gesetzes sowie für das Zusammenwirken bestehender Einrichtungen mit der Zivilschutzorganisation die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Vollzug

§ 18. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft. Inkrafttreten

Auf diesen Zeitpunkt werden alle im Widerspruch zu diesem Gesetz stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Kantonsratsbeschlüsse über die Leistung von Staatsbeiträgen für den Zivilschutz vom 26. November 1956 und 28. April 1958.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 11. September 1966,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	274938
Eingegangene Stimmzettel	123633
Annehmende Stimmen	73366
Verwerfende Stimmen	42812
Ungültige Stimmen	43
Leere Stimmen // [S. 367]	7412

beschliesst:



Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. September 1966.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Dennler

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.06.2015]